

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, Gasometer C, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien in der Sitzung vom 23.8.2010 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm. §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „Hutchison“) sowie der A1 Telekom Austria AG (im Folgenden „A1 Telekom“) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 22.5.2006 Folgendes angeordnet:

A. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH auf Anordnung der Zusammenschaltungsentgelte gemäß Anhang 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) wird für den Zeitraum 1.1.2010 bis 28.7.2010 zurückgewiesen.

B. Mit Wirksamkeit ab 29.7.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 6:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten gemäß § 1 Z 4 und 5 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (Vorleistungsmärkte Originierung und Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten).

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz- bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensternummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	1,28	0,71
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,28	0,71
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

5. Geltungszeitraum

Die Geltungsdauer der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die einzelnen Verkehrsarten gemäß Anhang 6 endet, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf, mit Wirksamkeitsbeginn der ersten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung) betreffend spezifische Verpflichtungen iSd §§ 38 ff TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung), die sich auf einen der relevanten Vorleistungsmärkte nach der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008 idgF bzw einer Nachfolgeregelung) nach Maßgabe der folgenden Tabelle bezieht.

V 23, V 41, V 4180400x	Originierungsmarkt gemäß § 1 Z 4 TKMV 2008
V 33	Terminierungsmarkt der A1 Telekom Austria AG gemäß § 1 Z 5 TKMV 2008
V 39	Terminierungsmarkt der Hutchison 3G Austria GmbH gemäß § 1 Z 5 TKMV 2008

C. Mit Wirksamkeit ab 1.1.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 7:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten, die nicht unter § 1 Z 4 und 5 TKMV 2008 (sonstige Verkehrsarten und Entgelte) fallen.

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG regional (1 HVSt)		
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG	2,16	0,77
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG national (2 HVSt)		
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB	0,28	0,14
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz regional (1 HVSt)		
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB	0,60	0,31
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz national (2 HVSt)		

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 9	Terminierung regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional		
V 10	Terminierung national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Zusammenschaltungspartners national		
V 11	Originierung regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB}	1,58	0,73
	Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (1 HVSt)		
V 12	Originierung national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB}	2,16	0,77
	Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (2 HVSt)		
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB}	0,28	0,14
	Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)		
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB}	0,60	0,31
	Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)		

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 19	Zugang Dienst ANB → A1 Telekom Austria AG _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der A1 Telekom Austria AG	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → A1 Telekom Austria AG _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der A1 Telekom Austria AG	0,87	0,29
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Transit regional vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,28	0,14
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Transit national vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,60	0,31
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 45 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG _{80400x} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

D. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, die nicht entgeltbezogenen aber für die NGN-basierende Zusammenschaltung notwendigen Zusammenschaltungsanordnungen zu treffen, insbesondere die Festlegung, dass an NGN-basierenden Vermittlungsstellen die Verkehrsübergabe aus dem und in das gesamte Bundesgebiet zu jeweils einheitlichen Bedingungen zu erfolgen hat, wird abgewiesen.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „Hutchison“) hat mit Schriftsatz vom 22.1.2010 (ON 1) einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 an die Telekom-Control-Kommission gegenüber der A1 Telekom Austria AG (damals Telekom Austria TA AG; im Folgenden „A1 Telekom“) übermittelt. Die Antragstellerin begehrt die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen gegenüber der A1 Telekom ab 1.1.2010, die auch den Neuerungen der Zusammenschaltung an NGN-basierenden Vermittlungsstellen mit Verkehrsübergabe für das gesamte Bundesgebiet an zwei Vermittlungsstellen Rechnung trägt.

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Verfahrensunterlagen zu RVST 1/10 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Die Telekom-Control-Kommission beauftragte Amtssachverständige ein wirtschaftliches Gutachten betreffend jenen Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer A1 Telekom nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, zu erstellen.

Zu diesem Gutachten wurden Stellungnahmen übermittelt.

Am 31.5.2010 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Mit 8.7.2010 wurde Telekom Austria TA AG in A1 Telekom Austria AG umfirmiert.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Hutchison verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

A1 Telekom ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zusammenschaltungsleistungen

Terminierung ist die Zustellung von Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt. Wird die Terminierungsleistung an andere Netzbetreiber erbracht, kann der Terminierungsnetzbetreiber auf Vorleistungsebene ein Terminierungsentgelt verrechnen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Terminierung), wird nur die Terminierungsleistung in den Terminierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig). Da der Bündelpreis auch keine der Regulierung nach § 37 TKG 2003 unterliegenden Teilleistungen umfasst, unterliegt auch der Gesamtpreis keiner solchen Regulierung.

Originierung ist eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird. Kann der Verkehr wie bei Originierung zu zielnetztarifierten Nummern erst auf Ebene der Hauptvermittlungsstellen übergeben werden, so gelten diese als erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen. Nachfrager der Originierungsleistung sind sowohl Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln als auch Dienstenetzbetreiber. Damit die in deren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Originierung), wird nur die Originierungsleistung in den Originierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig).

Transit ist der Transport von Verkehr zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder Originierungs- noch Terminierungsleistungen sind (amtsbekannt und unstrittig).

3. Beträchtliche Marktmacht der Verfahrensparteien

a. Mit Bescheid M 4/09-124 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 4 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung in ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgende maximale Entgelte zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der A1 Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	1,28	0,71
Originierung lokal (local switch) A1 Telekom → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

b. Mit Bescheid M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

c. Mit den Bescheiden M 4/09-124 und M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010 wurde der A1 Telekom unter anderem die Verpflichtung auferlegt, ein Konzept für einen Migrationsprozess, der sich auf den Umbau des Netzes der A1 Telekom in Richtung NGN (Next Generation Network) bezieht, bis spätestens Ende Mai 2011 zu erstellen.

d. Mit Bescheid M 5/09-153 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass Hutchison auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Hutchison wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Terminierung Zusammenschaltungspartner → Hutchison 3G Austria GmbH Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Hutchison 3G Austria GmbH	1,28	0,71

e. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.3.2007, M 16a/06, wurden die gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria wegen deren festgestellter marktbeherrschender Stellung nach § 33 TKG (1997), soweit sie sich auf den Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 bezogen hat, mit Wirksamkeit per Ablauf des 30.06.2007 gemäß § 37 Abs 3 TKG 2003 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der TKMV 2008 der RTR-GmbH, BGBl II Nr 505/2008, am 31.12.2008 trat § 1 Z 9 TKMVO 2003 außer Kraft. Der Vorleistungsmarkt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" ist seitdem nicht mehr als für die sektorspezifische Regulierung relevanter Markt festgelegt (amtsbekannt). Der Bescheid vom 19.03.2007, M 16a/06, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.04.2009, Zl. 2008/03/0146, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben (amtsbekannt). Mit Bescheid M 13/09-27 vom 06.08.2009 wurden die wegen des genannten Erkenntnisses gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 wieder geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria, soweit sie sich auf die Leistungen beziehen, die dem Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 zugehörten, analog § 37 Abs 3 TKG 2003 mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

4. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf dem Bescheid Z 2/02 der Telekom-Control-Kommission vom 6.5.2002 sowie einer Ersatzvereinbarung vom 22.5.2006 (Beilage./1, ON 1).

Mit Bescheid Z 9/07 der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009 wurden die Zusammenschaltungsentgelte zwischen den Verfahrensparteien - Hutchison und A1 Telekom - neu angeordnet. Gegen den Bescheid Z 9/07 hat keine der Verfahrensparteien Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

5. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen

Mit Schreiben vom 30.10.2009 kündigte Hutchison die Anhänge 6 und 7 mit Wirksamkeit zum 31.1.2010 und brachte den Wunsch nach Anpassung/Neufestlegung der Festnetzentgelte zum Ausdruck (Beilage ./2, ON 1).

Mit Schreiben vom 6.11.2009 und unter Hinweis auf Punkt 2.2.1. der Ergänzungsvereinbarung vom 22.5.2006 kündigte Hutchison die Anhänge 6 und 7 mit kürzerer Frist, nämlich bereits mit Wirksamkeit zum 31.12.2009 (Beilage ./3, ON 1). Gleichzeitig wiederholte sie den Wunsch nach Anpassung/Neufestlegung der Festnetzentgelte.

Am 13.11.2009 wurde eine Verhandlung zwischen den Verfahrensparteien geführt (Beilage ./5, RVSt 1/10-10).

Von dieser Nachfrage war auch die „zentrale Verkehrsübergabe“ umfasst (ON 23a).

Mit Bescheid Z 9/07 vom 6.8.2009 hat die Telekom-Control-Kommission Entgelte für den Anhang 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) und den Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) zwischen den Parteien Hutchison und A1 Telekom angeordnet. Dabei wurde die Geltung des Anhangs 6 mit „der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt.

Für die Kündigung des Anhangs 7 kommen die Kündigungsregeln der Ergänzungsvereinbarung vom 22.5.2006 zur Anwendung.

6. Zu den Entgeltmaßstäben der A1 Telekom für die verfahrensgegenständlichen Leistungen

6.1. Vollkosten

Die Kosten für 2008 sowie zum Vergleich die Kosten aus der Überprüfung des Kostenrechnungssystems für die Jahre 2003 und 2007 sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

TABELLE 1: VOLLKOSTEN A1 TELEKOM (IN EURO PRO MINUTE)

Vollkosten in Euro pro Minute	2003	2007	2008	Veränderung 08 zu 07	Veränderung 08 zu 03
regional	0,0162	0,0171	0,0176	2,5%	8,5%
national	0,0178	0,0183	0,0187	1,8%	4,5%
transit	0,0047	0,0054	0,0051	-6,2%	7,5%

Die Zeilen „regional“ und „national“ der Tabelle 1 umfassen die Vollkosten sowohl für Originierung als auch für Terminierung sowie entsprechende Kosten für den Transitanteil. Die Zeile „transit“ umfasst den reinen Transit (ohne Transitanteile in regionaler und nationaler Terminierung/Originierung).

Der Rückgang der Minutenkosten bei Transit von 2007 auf 2008 ist auf einen Anstieg der Verkehrsmengen zurückzuführen. Dem Festnetzbereich gehen auf Grund der Teilnehmerreduktion und der noch stärkeren Minutenreduktion zunehmend die Vorteile einer Kostendegression (economies of scale) verloren.

Tabelle 2 stellt die Minutenkosten aus der vorherigen Tabelle den derzeit von A1 Telekom angebotenen Vorleistungsentgelten gegenüber, wobei ein peak-Anteil von 60% angenommen wird. Die verrechneten Minutenpreise (aus Z 9/07) für die Zusammenschaltung liegen deutlich unter den ermittelten Vollkosten für 2008.

TABELLE 2: VERGLEICH IC-ENTGELTE AUS Z9/07 MIT VOLLKOSTEN A1 TELEKOM 2008 (IN EURO PRO MINUTE)

in Euro pro Minute	Vollkosten 2008	IC peak	IC off-peak	IC Flat (60:40) (peak:off-peak)	Differenz IC zu Vollkosten
regional	0,0176	0,0158	0,0073	0,0124	-29%
national	0,0187	0,0216	0,0077	0,0160	-14%
transit	0,0051	0,0028	0,0014	0,0023	-55%

TABELLE 3: ENTWICKLUNG VERKEHRSMINUTEN A1 TELEKOM (IN TSD. MINUTEN)

Minuten	2003	2007	2008	08 zu 07	08 zu 03
regional	1.172.150	650.076	612.207	-6%	-48%
national	134.364	37.312	42.943	15%	-68%
transit	1.334.413	731.409	801.637	10%	-40%

6.2. Von A1 Telekom verrechnete Entgelte

Die von A1 Telekom verrechneten Entgelte für die in Frage stehenden Leistungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

TABELLE 4: VON A1 TELEKOM VERRECHNETE ENTGELTE FÜR TRANSITDIENSTE UND REGIONALE SOWIE NATIONALE ORIGINIERUNG UND TERMINIERUNG SEIT OKTOBER 2003 (PEAK/OFF-PEAK, IN CENT PRO MINUTE)

	Orig./Term. regional peak/off-peak	Orig./Term. national peak/off-peak	Transit term./orig. regional peak/off-peak	Transit term./orig. national peak/off-peak
Okt. 2003 – Sept. 2009	1,28/0,71	2,25/0,87	0,28/0,14	0,60/0,31
Ab Sept. 2009*	1,58/0,73	2,16/0,77	0,28/0,14	0,60/0,31

* Entgelte gültig im Verhältnis mit bestimmten Betreibern

6.3. Alternative Preismaßstäbe

6.3.1. Preise anderer Marktteilnehmer

Die am Markt von anderen Betreibern tatsächlich verrechneten Entgelte für die gegenständlich untersuchten Leistungen sind ein nahe liegender Vergleichsmaßstab, da es sich dabei um dieselben bzw. ähnliche Leistungen handelt und diese Entgelte ohne regulatorische Intervention vereinbart wurden. Es handelt sich also um Marktpreise.

Die in der abschließenden Tabelle 6 dargestellten Entgelte niedrigster/durchschnitts/höchster

Preis national (ANB) stammen aus einer Befragung der Betreiber Tele2, Colt, Verizon und 1012.

6.3.2. Preisvergleich mit anderen nationalen Märkten

Es gibt keine anderen (unregulierten) Leistungen, mit denen die zu untersuchenden Leistungen direkt (d.h. der Höhe nach) verglichen werden könnten. Ein Vergleich ist nur indirekt möglich, indem Wettbewerbseffekte eines (anderen) Wettbewerbsmarktes auf die Entgelte für Transit bzw. Bündel aus Transit und Originierung/Terminierung übertragen werden. Dafür in Frage kommt der Endkundenmarkt für Inlandsgespräche von Privatkunden. Dieser Markt erfüllt die drei Relevanzkriterien (zur Abgrenzung eines relevanten Marktes iSd Empfehlung der Europäischen Kommission (Märkteempfehlung) vom 17.12.2007, 2007/879/EG) nicht (mehr), da Wettbewerb zwischen A1 Telekom und Kabelnetzbetreibern, Entbündlern und insbesondere Mobilfunkbetreibern besteht. Dennoch ist zu beachten, dass die Endkundenpreise nach wie vor von den (regulierten) Vorleistungspreisen für regionale Originierung und Terminierung (mit-)bestimmt werden.

Auf Endkundenseite kam es jedoch im Betrachtungszeitraum auf Seiten der A1 Telekom zu keinen Tarifänderungen oder zur Einführung von neuen Tarifen; auch nicht nach Entlassung des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche von Privatkunden aus der sektorspezifischen Regulierung.

Eine Veränderung der impliziten Preise am Endkundenmarkt ist daher ausschließlich auf eine geänderte Endkundennachfrage im Zeitablauf zurückzuführen, welche sich jedoch z.B. auch im Mischungsverhältnis zwischen Peak- und Off-Peak-Vorleistungsentgelten wiederfindet. Eine etwaige Veränderung der Gesprächsverteilung zwischen Entfernungszonen ist für die vorliegenden Untersuchungsgegenstand ebenfalls irrelevant, da diese (wenn überhaupt) nur einen Einfluss auf das Gewichtungsverhältnis regionaler vs. nationaler Zusammenschaltungsentgelte, aber nicht auf die Höhe der Vorleistungsentgelte hat.

6.3.3. Internationaler Preisvergleich

Im 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission (KOM(2010)253) werden regionale (=single tandem) und nationale (=double tandem) Terminierungsentgelte zur peak-time der Incumbent-Betreiber in EU-Ländern verglichen.

TABELLE 5: INTERNATIONALER VERGLEICH REGIONALER UND NATIONALER TERMINIERUNGSENTGELTE PER 1.10.2009

Jahr	Terminierung regional - peak (= single tandem)	Terminierung national - peak (= double tandem)
Minimum	0,26 (UK)	0,42 (Schweden)
EU Mittelwert	0,79	1,09
Maximum	2,27 (Finnland)* 1,54 (Lettland)	2,27 (Finnland)* 2,25 (Österreich) 2,09 (Litauen)

*) In Finnland existieren 33 lokale SMP-Betreiber. Es erfolgt anscheinend keine Differenzierung zwischen lokaler, single tandem und double tandem Zusammenschaltung. Der Wert ist ein Durchschnittswert.

Aus der Differenz zwischen den lokalen und den single tandem bzw. double tandem Entgelten lässt sich – näherungsweise – auch ein Benchmark für Transit terminierend regional und Transit terminierend national (zur peak-time) errechnen. Diese Differenzen betragen im Europäischen Durchschnitt (Stand: 1.10.2009):

- Terminierung regional minus Terminierung lokal = $0,79 - 0,52 = 0,27$
- Terminierung national minus Terminierung lokal = $1,09 - 0,52 = 0,57$

Bei einem internationalen Preisvergleich ist allerdings auch die spezifische Situation in Österreich zu berücksichtigen. So ist in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern die fest-mobil Substitution besonders ausgeprägt. Dies führt dazu, dass sich fixe Kosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten) auf weniger Minuten aufteilen und daher die Durchschnittskosten bzw. Vollkosten höher sind (es werden also geringere Skalenvorteile erzielt). Daher liegt Österreich über dem Durchschnitt der Europäischen Länder. Der vorgenommene einfache Vergleich nimmt nicht Rücksicht auf relevante Zusatzkosten im Zusammenhang mit Zusammenschaltung. So verrechnen einzelne Länder zusätzlich zu den Minutenentgelten noch fixe Entgelte je 2 MBit/s-System (Trunk-Schnittstellenkarte) oder aber unterliegen Joining-Links (2 MBit/s-Systeme) nicht einer 50:50 Kostenteilung zwischen A1 Telekom und Zusammenschaltungspartner, sondern sind vom Zusammenschaltungspartner am Mietleitungsmarkt zu beschaffen.

6.3.4. Alternative Kostenmaßstäbe

Der zentrale Punkt in der Beurteilung der Höhe der gegenständlichen Entgelte ist die Frage nach der Aufteilung der Fixkosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten). Im Idealfall würden die Fixkosten nach dem Ramsey-Prinzip aufgeteilt. Die Anwendung dieses Prinzips ist in der regulatorischen Praxis kaum möglich, weil die Berechnung sehr hohe Informationserfordernisse (Schätzung von Elastizitäten und Superelastizitäten) hat. Neben Ramsey-Pricing gibt es eine Vielzahl an weiteren Möglichkeiten, Fixkosten auf die Leistungen zu verteilen. Die Spannweite reicht von inkrementellen Kosten (ohne Berücksichtigung von Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten) bis zu den Stand-alone Kosten (die Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten werden zur Gänze von einem bestimmten Dienst getragen). Die inkrementellen oder vermeidbaren Kosten markieren eine Untergrenze der Kostenorientierung, die Stand-alone Kosten eine Obergrenze.

Die Ermittlung dieser Kosten ist mit den bestehenden Modellen nicht möglich, sodass diese Kosten nur grob geschätzt werden können. Vermutlich liegen die inkrementellen Kosten bei Null oder nahe Null (also deutlich unter dem niedrigsten Preis International – der ansonsten niedrigste potentielle Benchmark), die Stand-alone-Kosten weit jenseits der Vollkosten bzw. der höchsten internationalen Entgelte.

6.3.5. Zusammenfassung der Preismaßstäbe

TABELLE 6: ZUSAMMENFASSUNG DER PREISMAßSTÄBE (IN CENT PRO MINUTE)

	Orig./Term. regional peak/off-peak	Orig./Term. national peak/off-peak	Transit term./orig. regional peak/off-peak	Transit term./orig. national peak/off-peak
inkrementelle Kosten/Grenzkosten	nahe Null			
niedrigster Preis international (incumbent)	0,26/-	0,42/-	-/-	-/-
Mittelwert international (incumbent)	0,79/-	1,09/-	0,27*/-	0,57*/-
niedrigster Preis national (ANB)	1,06/0,71		0,24/0,16	
von A1 Telekom (bis Sept. 2009) verrechnetes Entgelt	1,28/0,71	2,25/0,87	0,28/0,14	0,60/0,31
Durchschnittspreis national (ANB)	1,3/0,76		0,49/0,29	
höchster Preis national (ANB)	1,65/0,95		0,83/0,47	
Vollkosten A1 Telekom 2008	1,76	1,87	0,51	n.a.
höchster Preis international (incumbent)	2,27/-	2,27/-	-/-	-/-
stand alone Kosten	deutlich höher			

* errechneter Näherungswert

** errechnet aus Bündelentgelt minus angeordneter Terminierungsentgelte in andere Festnetze (d.h. ohne Bündel zu Mobilnetzen, die z.T. wesentlich höhere Werte aufweisen würden)

6.3.6. Fixkosten; Entscheidung zu Z 9/07

Da es sich bei Telekommunikationsdienste um eine fixkostenintensive Produktion bei gleichzeitig niedrigen Grenzkosten handelt, müssen Unternehmen Markups auf die Grenzkosten vornehmen, um ihre fixen Kosten decken zu können. Insofern wäre eine Orientierung am unteren Ende des Preisbandes, bei den Grenzkosten bzw. inkrementellen Kosten nicht gerechtfertigt. Würde ein Unternehmen auf allen Märkten einem solchen Maßstab unterliegen, könnte es seine Fixkosten (in Form vom Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten) nicht decken.

Folgende Entgelte zu Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) wurden von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid Z 9/07 als angemessen angeordnet:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → TA	1,58	0,73	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)			
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → TA	2,16	0,77	
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national (2 HVSt)			
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB	0,28	0,14	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional (1 HVSt)			
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB	0,60	0,31	
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national (2 HVSt)			
V 9	Terminierung regional (single tandem) TA → ANB	1,58	0,73	V 3
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional			
V 10	Terminierung national (double tandem) TA → ANB	1,58	0,73	V 3
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national			
V 11	Originierung regional (single tandem) TA → ANB _{VNB}	1,58	0,73	V 3
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (1 HVSt)			
V 12	Originierung national (double tandem) TA → ANB _{VNB}	2,16	0,77	
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (2 HVSt)			

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)	0,28	0,14	V 5
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB → TA → ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)	0,60	0,31	V 6
V 19	Zugang Dienst ANB → TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der TA	0,87	0,29	
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit regional vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,28	0,14	V 5
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit national vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,60	0,31	V 6
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) TA → ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 45 80400 x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → TA _{80400x} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73	V 3

7. Sonstiges

Es kann nicht festgestellt werden, wie das Netz der A1 Telekom nach Umbau auf NGN genau aufgebaut sowie in welchem zeitlichen Rahmen der Umbau abgeschlossen sein wird.

Um lediglich lokale Zusammenschaltungsentgelte zu entrichten, ist eine Zusammenschaltung an 44 Vermittlungseinrichtungen auf niedrigerer Netzhierarchieebene notwendig.

C. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

2. Zu den Kosten der A1 Telekom nach dem Gutachten der Amtssachverständigen

Die Feststellungen hinsichtlich der Kosten und Entgelte beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen.

3. Zur Nachfrage

Eine NGN-basierende (nicht entgeltbezogene) Zusammenschaltung betrifft dem Grunde nach Anhang 13 des Zusammenschaltungsvertrages; dieser wurde jedoch zum Antragszeitpunkt seitens Hutchison (noch) nicht gekündigt.

Hutchison hat in weiterer Folge Anhang 13 des Zusammenschaltungsvertrages vom 6.5.2002 mit Schreiben vom 9.2.2010 (also nach Antragstellung) zum 31.5.2010 gekündigt und in diesem Schreiben auf eine Nachfrage zu diesem Thema vom 12.1.2010 verwiesen. Hutchison vertritt daher die Ansicht, dass die NGN-Thematik immer von der Nachfrage betreffend Entgelte umfasst war.

A1 Telekom bestreitet die Nachfrage nach einer NGN-Zusammenschaltung.

In der mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission am 31.5.2010 bringt Hutchison vor, dass „wesentlicher Punkt aus ihrer Sicht die zentrale Verkehrsübergabe war, egal wie das technisch durchgeführt wird, ob jetzt NGN oder herkömmliche Prozesse.“ Weiters wird ausgeführt, dass zwar die konkrete Nachfrage nach NGN erst mit Schreiben

vom 12.1.2010 (also erst 10 Tage vor Antragstellung) erfolgte, aus Sicht der Hutchison handelt es sich hierbei aber nur um eine Variante der Nachfrage der zentralen Verkehrsübergabe.

Die glaubwürdige Aussage von Hutchison in der mündlichen Verhandlung zur zentralen Verkehrsübergabe wurde von A1 Telekom weder während der Verhandlung selbst bestritten noch wurde hierzu im Rahmen der Möglichkeit zur Stellungnahme nach Übermittlung der Niederschrift repliziert.

Wenngleich die NGN-Thematik (namentlich) erstmals deutlich im Schreiben vom 12.1.2010 (also nur 10 Tage vor Antragstellung) genannt wurde, spricht zum Einen die oben zitierte Aussage von Hutchison in der mündlichen Verhandlung betreffend die zentrale Netzübergabe – der A1 Telekom auch nicht widersprochen hat – für das Vorliegen einer Nachfrage. Zum Anderen hat Hutchison ein Gedächtnisprotokoll vom 13.11.2009 (und somit lange vor Einbringung des Antrags) vorgelegt, worin festgehalten ist, dass „die zentrale Verkehrsübergabe ein wesentlicher Punkt für Hutchison“ ist; weiters wird im Protokoll angeführt, dass „die Nachfrage mit der geänderten Sachlage betreffend NGN im Netz der A1 Telekom begründet wird.“ Das Argument der A1 Telekom, dass ihr nicht bewusst gewesen wäre, was Hutchison unter der „zentralen Verkehrsübergabe“ gemeint habe, überzeugt daher nicht.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde (gemäß § 117 Abs 7 TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission) anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd. § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, Zl. 2000/03/0300, führte der VwGH betreffend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die vergleichbare Nachfolgebestimmung des § 50 TKG 2003 ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission

im Zusammenhang mit Verfahren nach § 50 TKG 2003 „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“

2. Zur Antragslegitimation

Die Antragslegitimation ist - bis auf den Zeitraum 1.1.2010 bis 28.7.2010 betreffend Anhang 6 - gegeben.

Eine Befristung des Anhangs 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) ergibt sich aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 9/07 vom 6.8.2009. Aus dem Bescheid Z 9/07 ergibt sich aber auch, dass Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) nicht befristet angeordnet wurde und damit von beiden Parteien kündbar ist.

Hutchison beantragt unter anderem die Überprüfung sämtlicher in den Anhängen 6 und 7 (Z 9/07) angeführten Verkehrsarten daraufhin, ob diese in einem auf IP- bzw NGN-Infrastrukturen basierenden Netz noch erforderlich sind und ob diese nicht den Wettbewerb behindern.

A1 Telekom bestreitet die Antragslegitimation auf Grund fehlender Nachfrage betreffend eine nicht entgeltbezogene Zusammenschaltung. Das Vorliegen der Antragslegitimation hierzu ergibt sich jedoch aus den Feststellungen.

3. Zur Anordnung der Entgelte

3.1. Allgemeines

Im gegenständlichen Verfahren sind die (Festnetz-)Zusammenschaltungsentgelte zwischen Hutchison und A1 Telekom antragsgegenständlich. Der Telekom-Control-Kommission kommt nun die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung über die Höhe dieser Entgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003).

Dabei ist zum Einen zu beachten, dass die Antragslegitimation hinsichtlich Anhang 6 nicht zur Gänze vorliegt, zum Anderen, dass einige der beantragten Entgelte im Zusammenhang mit beträchtlicher Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 stehen: So regelt Anhang 6 jene Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht abhängen, Anhang 7 legt jene Entgelte fest, hinsichtlich derer keine beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass zwischen denselben Verfahrensparteien ebenfalls zur Frage der Höhe der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte vor geraumer Zeit, nämlich am 6.8.2009, eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission zu Z 9/07 ergangen ist. Vor diesem Hintergrund bringt A1 Telekom vor, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um eine entschiedene Rechtssache handelt.

Dem kann sich die Telekom-Control-Kommission jedoch nicht anschließen, weil in der Zwischenzeit die Marktanalyseverfahren M 4/09 und M 5/09 mit Bescheide vom 26.7.2010 entschieden wurden. Auf Grund des Netzbbaus der A1 Telekom wurde in diesen Verfahren A1 Telekom unter anderem zur Ausarbeitung eines Migrationskonzeptes verpflichtet. Dieser Umstand allein zeigt, dass sich die Rechts- und Sachlage geändert hat, weswegen res iudicata dem Antrag der Hutchison nicht entgegensteht.

Darüber hinaus bringt A1 Telekom vor, dass die abweichende Kündigungsbestimmung in der Ergänzungsvereinbarung vom 22.5.2006 nur für die Geltungsdauer derselben zur Anwendung gelangt und nach (bereits erfolgtem) Ablauf dieser Ergänzungsvereinbarung zu keiner generellen Änderung des Punktes 11.3. im Hauptteil für alle zukünftigen Anhänge 6

führt.

A1 Telekom bezieht sich offenbar darauf, dass mit dem Bescheid Z 9/07 vom 6.8.2009 die Entgelte neu festgelegt wurden und deswegen die geänderten Kündigungsbestimmungen der Ergänzungsvereinbarung nicht zum Tragen kommen. Erstens ist hierzu auszuführen, dass der Bescheid Z 9/07 in Ergänzung des „Zusammenschaltungsvertrages vom 22.5.2006“ (gemeint ist damit die Ergänzungsvereinbarung) angeordnet wurde. Zweitens bestanden nach Punkt 11.3. der Zusammenschaltungsanordnung vom 6.5.2002 von Beginn an geänderte Regelungen zur Laufzeit wie auch zur Kündigungsfrist. Die Regelung des Punktes 11.3. nimmt gerade darauf Bezug, in weiterer Folge einen neuen Anhang nach Ablauf der Geltungsdauer (hier: 30.6.2002) zu beschließen. Die Ergänzungsvereinbarung vom 22.5.2002 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zuletzt wurden die Entgelte „in Ergänzung“ zu dieser Ergänzungsvereinbarung mit Bescheid Z 9/07 vom 6.8.2009 angeordnet. In diesem Bescheid wurden die Entgelte des Anhangs 6 – wie in Punkt 3.2 der gegenständlichen Anordnung ausgeführt wird – befristet und ohne Kündigungsmöglichkeit angeordnet; wohingegen für die Entgelte des Anhangs 7 die Kündigungsregeln der Ergänzungsvereinbarung sehr wohl zur Anwendung gelangen müssen.

Die Ergänzungsvereinbarung vom 6.5.2002 hat im damals so bezeichneten Anhang 6 jene Entgeltbestimmungen enthalten, die mit Bescheid Z 9/07 in zwei Anhänge, nämlich Anhang 6 und Anhang 7 getrennt wurden. Wenn Hutchison Anhang 6 unter Bezugnahme auf die Ergänzungsvereinbarung vom 22.5.2002 kündigt, ist darunter auch Anhang 7 zu verstehen.

3.2. Anhang 6

Wie bereits ausgeführt, ist im Zusammenhang mit jenen Entgelten, die von beträchtlicher Marktmacht abhängen (Anhang 6), zu beachten, dass die Antragslegitimation für den (beantragten) Zeitraum 1.1.2010 bis zur Zustellung der Bescheide M 4/09 und M 5/09 – am 28.7.2010 – nicht und für den nachfolgenden Zeitraum, dh ab 29.7.2010, gegeben ist:

a. Im Rahmen des Verfahrens Z 9/07 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009) wurden die im gegenständlichen Verfahren nachgefragten Entgelte zwischen denselben Parteien angeordnet. Dabei wurde die Geltung des Anhangs 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) mit „der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt. Die Entgelte des Anhangs 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) wurden ohne Befristung angeordnet. Da Hutchison die Anordnung des Z 9/07 als Bestandteil ihres Zusammenschaltungsvertrages vom 6.5.2002 bzw der Ersatzvereinbarung vom 22.05.2006 (welche sich auf Entgelte beschränkte) ansieht, geht sie von der Möglichkeit der Kündigung auch jener Entgelte aus, welche im Rahmen des Z 9/07 in Anhang 6 angeordnet wurden.

In der rechtlichen Begründung des Bescheides Z 9/07 wird sodann näher ausgeführt, dass die Entgelte des Anhangs 7 ohne Befristung angeordnet werden und daher den Kündigungsregelungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages unterliegen. Im Anschluss daran heißt es, dass sich die Geltung der Entgelte des Anhangs 6 mit der nächstfolgenden Entscheidung im Marktanalyseverfahren bestimmt. Daraus ergibt sich, dass nur die Entgelte des Anhangs 7 kündbar sein sollen, während jene des Anhangs 6 befristet bis zur nächsten Marktanalyse angeordnet wurden.

Ein Zusammenschaltungsbescheid der Telekom-Control-Kommission gilt als vertragsersetzend. Im konkreten Fall wurde das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Hutchison und A1 Telekom durch den Bescheid Z 2/02 vom 6.5.2002 sowie einer Ersatzvereinbarung vom 22.5.2006 begründet. In diesen Verträgen finden sich Kündigungsbestimmungen.

Wenn in einem nachfolgenden Bescheid eine Befristung für bestimmte Teile angeordnet wird, gilt diese nachfolgende Regelung als „neuere“ und „speziellere“ Regelung. Die

Kündigungsregelungen des ursprünglichen Vertrages können in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung kommen, weil andernfalls die im Bescheid (später) angeordnete Befristung ins Leere laufen würde.

Aus diesem Grund ist Anhang 6 des Bescheides Z 9/07 nicht kündbar. Der Antrag auf Neuregelung war daher für den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 28.7.2010 (Datum der Zustellung der Bescheide zu M 4/09 und M 5/09) wegen Vorliegens einer Anordnung zurückzuweisen.

b. Für den – nachfolgenden – Zeitraum, dh ab 29.7.2010, gelangen jene Entgelte (inklusive dem Datenbereitstellungsentgelt) zur Anwendung, die in den Bescheiden M 4/09 und M 5/09 vom 26.7.2010 angeordnet wurden. Im Zuge dieser Verfahren wurden die jeweiligen Terminierungsmärkte sowie der Originierungsmarkt der A1 Telekom gemäß § 37 TKG 2003 überprüft und (unter anderem) Entgeltverpflichtungen auferlegt. Diese Verpflichtung gilt für die (verpflichteten) Betreiber jedenfalls bis zur Durchführung einer neuen Marktanalyse. Auf Grund dieser Verpflichtung werden auch für das gegenständliche bilaterale Verfahren jene Entgelte, die sich aus den genannten Marktanalysebescheiden ergeben, angeordnet.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Antrag der Hutchison im gegenständlichen Verfahren, das Entgelt V 33 entsprechend den Vorgaben der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) festzulegen, nicht gefolgt.

Die genannte Empfehlung der Europäischen Kommission gilt nur für Terminierungsleistungen, hinsichtlich derer beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 festgestellt wurde.

3.3. Anhang 7

Die in Spruchpunkt C. genannten Entgelte sind keine Entgelte, die im Sinne der §§ 35, 37, 42 TKG 2003 reguliert sind.

In den Jahren 2003 und 2006 wurden die Wettbewerbsverhältnisse am Transitmarkt nach den Maßstäben des TKG 2003 überprüft, wobei festgestellt wurde, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrscht.

A1 Telekom ließ die Entgelte für reine Transitleistungen nach Aufhebung der Regulierung am Transitmarkt unverändert. In Bezug auf die regionale bzw. nationale Originierung und Terminierung wurden im bilateralen Zusammenschaltungsverfahren zwischen Hutchison und A1 Telekom von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid Z 9/07-100 vom 6.8.2009 (basierend auf historischen Vollkosten bzw. den von A1 Telekom beantragten Entgelten, die teilweise unter den historischen Vollkosten lagen) Cent 1,58/0,73 bzw. 2,16/0,77 (peak/off - peak) angeordnet.

Hutchison kritisiert zusammengefasst die fehlende Grundlage zur „Fortschreibung“ der Entgelte aus Z 9/07; weiters kritisiert Hutchison, dass die Entgelte, welche im Gutachten als angemessen beurteilt werden, nicht schlüssig begründet wurden. Hutchison führt hierzu auch aus, dass die Entgelte nach den Vorgaben der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) festzulegen sind.

Wie ausgeführt, gilt die genannte Empfehlung der Europäischen Kommission nur für den Terminierungsmarkt und bezieht sich nur auf jene Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind. Für die Entgelte nach Anhang 7 kommt sie daher nicht zur Anwendung.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Preise für Transitleistungen sowie regionale und nationale Terminierungs- und regionale (zu Verbindungsnetzbetreibern) und nationale Ori-

nerungsleistungen angemessen sind, gilt zu berücksichtigen, dass die Leistungen im Wettbewerb erbracht werden. Aus ökonomischer Sicht sind Preise, die im Wettbewerb gesetzt werden, gesamtwirtschaftlich effizient (so keine anderen Verzerrungen existieren, was hier nicht der Fall ist) und somit angemessen.

Zum Begriff des „angemessenen Entgelts“ ist Folgendes festzuhalten: Es wird von dem – sich aus § 1152 ABGB ergebenden – Grundsatz ausgegangen, dass in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Jenes Entgelt ist angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Herangezogen werden könnten nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä. Im allgemeinen Wettbewerbsrecht wird für marktbeherrschende Unternehmen eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gesehen, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurden neben den betreiberindividuellen Kosten der Terminierung und Originierung (vgl. zur Relevanz der Kosten bei der Festsetzung angemessener Entgelte die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2000/03/0285, 2001/03/0170, 2002/03/0164 und 2002/03/0188) auch weitere Parameter ermittelt, die für eine Festlegung von angemessenen Entgelten eine Rolle spielen (könnten): So wurden Preismaßstäbe herangezogen, die für die Festlegung angemessener Entgelte potentiell in Frage kommen. Hierbei wurden insbesondere die am Markt von den Betreibern Tele2, Colt und Verizon verrechneten Entgelte als Vergleichsmaßstab herangezogen. Weiters wurden ein Preisvergleich mit anderen nationalen Märkten sowie auch ein internationaler Preisvergleich durchgeführt. Auch wurden alternative Kostenmaßstäbe untersucht. Weitere mögliche Parameter, die für eine Festlegung der gegenständlichen Entgelte eine Rolle spielen könnten, ergaben sich nicht.

Verschiedene mögliche Benchmarks wurden festgestellt. Daraus ergibt sich ein sehr breites Band für mögliche angemessene Preise. Angesichts der fixkostenintensiven Produktion folgt die Telekom-Control-Kommission der Empfehlung der Gutachter, von einer Orientierung am unteren Ende des Preisbandes (inkrementelle Kosten/Grenzkosten), jedenfalls Abstand zu nehmen.

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung über die Höhe der wechselseitigen regionalen und nationalen Terminierungs- und Originierungs- sowie Transitentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Entgelt für eine im Rahmen der Zusammenschaltung zu erbringende Leistung eines Unternehmens ohne beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“ (vgl. dazu auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Marktanalyse im Erkenntnis zur Zahl 2007/03/0211 sowie zur Entscheidungsbefugnis nach Art. 20 der Richtlinie 2002/21/EG sowie Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/19/EG das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

Die von A1 Telekom (auch) in diesem Verfahren beantragten Entgelte liegen unter den diesen zu Grunde liegenden Vollkosten. Diese Entgelte entsprechen jenen aus Z 9/07.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der untersuchten Parameter, dem eingeräumten Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission und dem diesbezüglichen Fehlen beträchtlicher Marktmacht der A1 Telekom werden der A1 Telekom jene Entgelte zugestanden, die sie beantragt hat, zumal diese unter den ermittelten Vollkosten der jeweiligen Leistungen liegen.

Aus diesem Grund konnte dem Antrag der Hutchison die Transitentgelte nach dem von den Amtssachverständigen ermittelten internationalen Mittelwert anzuordnen sowie das Entgelt für V3 und V4 in derselben Höhe wie V 33 festzulegen, nicht gefolgt werden.

3.4. Geltungsdauer der gegenständlichen Anordnung

3.4.1. Anhang 6

Die Entgelte gemäß Anhang 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden befristet angeordnet. Die Geltungsdauer bestimmt sich nach der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung). Es bedarf hierzu keiner Kündigung der Parteien. Die Befristung hat daher auch zur Folge, dass Anhang 6 während der Geltungsdauer nicht kündbar ist.

Die Befristung begründet sich damit, dass spätestens mit Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 ein neues Kostenrechnungsmodell vorliegen muss, welches den Vorgaben der Empfehlung Rechnung trägt. Nach Umsetzung der Empfehlung soll in Österreich ein neues Marktanalyseverfahren durchgeführt werden, in welchem unter anderem die Entgelte neu errechnet werden. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse kann Anhang 6 gekündigt bzw an die Entgelte entsprechend dem Ergebnis der Marktanalyseverfahren angepasst werden.

3.4.2. Anhang 7

Die Entgelte gemäß Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden ohne Befristung angeordnet und unterliegen daher den Kündigungsregelungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages.

4. NGN-Thematik

Im Rahmen der Marktanalysebescheide M 4/09-124 und M 5/09-149 vom 26.7.2010 wurde unter anderem festgestellt, dass die bislang bestehenden 44 zusammenschaltungsfähigen lokalen Vermittlungseinrichtungen im Netz der A1 Telekom an den Standorten der Netzübergabepunkte in Betrieb sind und nicht durch NGN-Equipment ersetzt wurden. 11 von 44 der bisherigen POI-Vermittlungseinrichtungen sind auf niedriger Netzebene nicht mehr direkt und unmittelbar für die Abwicklung des Zusammenschaltungsverkehrs zuständig. Stattdessen wird dieser Verkehr von den betreffenden NÜPs (Netzübergangspunkten) mittels Übertragungstechnischer Einrichtungen an eines von sieben, an den heutigen HVSt-Standorten (Hauptvermittlungsstellenstandorten) befindlichen Media Gateways, dh Komponenten des NGN (Next Generation Network), weitergeleitet, wo eine erste Verkehrsbewertung stattfindet.

Auf Grund von Umbauten auf ein NGN-Netz kommt es im Netz der A1 Telekom zu einem Parallelbetrieb von PSTN (Public Switched Telephone Network) und NGN.

Durch den Umbau auf NGN ist davon auszugehen, dass es zu Veränderungen bei den zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bzw Knoten in Bezug auf Anzahl und Hierarchie kommen wird. Es konnten jedoch keine Feststellungen darüber getroffen werden, wie das Netz der A1 Telekom nach Umbau auf NGN aufgebaut sein wird sowie in welchem zeitlichen Rahmen der Umbau abgeschlossen sein wird.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde A1 Telekom im Rahmen der Marktanalysebescheide M 4/09 und M 5/09 die Verpflichtung auferlegt, ein Migrationskonzept auszuarbeiten und bis spätestens Ende Mai 2011 der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Vor dem Hintergrund, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu einem Parallelbetrieb von PSTN und NGN kommt, die Vermittlungseinrichtungen an den Standorten der NÜPs jedoch in Betrieb sind, kann die Zusammenschaltung weiterhin an den bestehenden 44 zusammenschaltungsfähigen lokalen Vermittlungseinrichtungen im Netz der A1 Telekom stattfinden. Zu einer Änderung kann es erst nach Vorlage des von A1 Telekom auszuarbeitenden Migrationskonzepts kommen. Auf Grund der fehlenden spezifischen Verpflichtung der A1 Telekom zur Zusammenschaltung an wenigen NGN-basierenden Vermittlungsstellen zu Konditionen der lokalen Zusammenschaltung war dem Begehren der Hutchison nicht zu folgen und dieser Antrag abzuweisen (Spruchpunkt D.).

Die Ausführungen und Anträge der Hutchison in Bezug auf die Anordnung von Entgelten berücksichtigen ebenfalls stets die NGN-Thematik. Da dem allgemeinen Antrag auf Berücksichtigung der nicht entgeltbezogenen NGN-Thematik aus oben genannten Gründen nicht gefolgt wird, wird auch den Anträgen betreffend die Berücksichtigung von NGN bei der Anordnung der Entgelte nicht gefolgt.

5. Zu den Verfahren nach §§ 128 und 129 TKG 2003

Gemäß § 128 TKG 2003 ist ein Konsultationsverfahren durchzuführen, wenn eine Vollziehungshandlung „beträchtliche Auswirkungen auf den Markt“ haben wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage ob Dritten, die nicht Bescheidadressat in einem Zusammenschaltungsverfahren sind, Parteistellung zukommt, ausgesprochen, dass keine Bindungswirkung einer in einem Zusammenschaltungsverfahren getroffenen Entgeltfestlegung gegenüber Nichtbescheidadressaten besteht. Auch wenn bestehende Verträge - auf Grund des Ergebnisses eines anderen Zusammenschaltungsverfahrens - gekündigt werden sollten, führt dies nicht zu einer „automatischen“ Übernahme des Ergebnisses des (anderen) Zusammenschaltungsverfahrens und den darin festgelegten Entgelten. Vielmehr kann auch hier – bei Nichteinigung – ein Zusammenschaltungsverfahren geführt werden (VwGH vom 22.2.2010, 2009/03/0139).

Auf Grund des Judikates des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass es sich bei Entscheidungen im Rahmen eines Zusammenschaltungsverfahrens, bei denen Entgelte festgelegt werden, nicht um eine Vollziehungshandlung, die beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben wird, handeln muss. Da die Zusammenschaltungsverfahren vom Verwaltungsgerichtshof daher als „inter partes“ gesehen werden, haben diese demzufolge keine „beträchtlichen Auswirkungen auf den Markt“.

Darüber hinaus wurden die Verfahren Z 9/07 wie auch die Marktanalyseverfahren M 4/09 und M 5/09 jeweils einem Konsultations- und Koordinationsverfahren unterworfen. Die genannten Entscheidungen sind zentral für die gegenständliche Anordnung.

Vor diesem Hintergrund wurde der gegenständliche Bescheid keiner Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 unterworfen. Da ein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 nur unter der Voraussetzung der Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach § 128 TKG 2003 erforderlich ist, wurde somit auch von der Durchführung eines Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 Abstand genommen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23.8.2010

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé